

ZH_OBERGERICHT SB220067 vom 15. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220067

FR: ZH_OBERGERICHT SB220067 du 15 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220067 del 15 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Am 24. April 2018 kam es beim Bewegen einer Palette mit Bitumenrollen durch einen Kran auf der Baustelle D._____ beim E._____ zu einem schweren Bauunfall. Der Privatkläger C._____ erlitt dadurch lebensgefährliche Verletzungen und ist seither querschnittgelähmt. Aufgrund des Unfalls führte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland Strafverfahren wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung und (nach entsprechender Rückweisung der Anklage) zudem wegen fahrlässiger Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde gegen A._____ (Beschuldigter) als Anschläger der Ladung sowie gegen den Kranführer F._____ (der Letztgenannte wurde mit Urteil der erkennenden Kammer vom 6. September 2021 [Geschäfts-Nr. SB210079] vollumfänglich freigesprochen).

E. 2

Nach Einholung eines Gutachtens samt Ergänzungsgutachten (Urk. 67 und 79) sowie Durchführung der Hauptverhandlung sprach das Einzelgericht in Strafsachen des Bezirksgerichts Bülach (Vorinstanz) den Beschuldigten am 20. Oktober 2021 der fahrlässigen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 StGB schuldig und bestrafte ihn mit 9 Monaten Freiheitsstrafe (davon ein Tag durch Haft erstanden). Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Zivilansprüche des Privatklägers verwies die Vorinstanz auf den Zivilweg. Die Vorinstanz entschied ferner über die Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen an den Privatkläger, ordnete den Verbleib eines sichergestellten Datenträgers mit Videoaufnahmen in den Akten an und regelte die Kostenfolgen des Verfahrens (Urk. 107).

E. 3

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 32 ff.) liessen sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 100 und 101). Am 25. Januar 2022 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (Urk. 106) und übermittelte mit Verfügung vom 21. Januar 2022 die Berufungsanmeldungen zusammen mit den Akten dem Obergericht (Urk. 105 und 108). Das Urteil ging dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft

- 5 - und dem Privatkläger je am 26. Januar 2022 in begründeter Fassung zu (Urk. 106).

E. 4

Die Verteidigung des Beschuldigten reichte am 15. Februar 2022 der erkennenden Kammer rechtzeitig ihre schriftliche, begründete Berufungserklärung ein, in welcher sie einen Beweisantrag stellte und die Einstellung des Verfahrens beantragte (Urk. 113). Seitens der Staatsanwaltschaft ging keine Berufungserklärung ein, auf ihre Berufung

wurde daher mit Beschluss vom 23. Februar 2022 nicht eingetreten (Urk. 116).

E. 4.1

Der Beschuldigte sicherte die sich noch in der aufgeschnittenen Plastikverpackung befindenden (laut Anklage "maximal 18"; vgl. Urk. 37 S. 2 f.) Bitumenrollen mit einem textilen Gurt, den er waagrecht und satt, aber ohne zusätzlichen Anzug, um die stehenden Rollen legte. Zudem beabsichtigte er die an der Palettgabel hängende Sicherungskette waagrecht um die stehenden Rollen zu legen und die Palettgabel mittig zu platzieren. Dieses Vorgehen widerspricht den Faustregeln der Beratungsstelle für Arbeitssicherheit. Wenn die Ladung bereits zum Teil ausgepackt ist, muss die Ware gemäss Faustregeln der Beratungsstelle für Arbeitssicherheit mit Folie, in einem Korb oder mit einem Netz gegen Auseinanderfallen und Absturz gesichert werden, d.h. eine nicht mehr fabrikneue Palette mit Bitumenrollen muss entweder zusätzlich mit einem Netz bzw. Schutzkorb gesichert werden oder die Bitumenrollen müssen komplett ausgepackt und ohne Palette (mittels Kettenzug) gehoben werden (vgl. BfA Infobroschüre Nr. 58 als Anhang zu Urk. 79 S. 11 f.; vgl. auch Lerneinheit Wahl der Anschlagmittel der SUVA in Urk. 5/4 S. 3 und Urk. 9, Lehrbuch, S. 19). Die Bitumenrollen waren mit dem textilen Gurt selbst bei Umlegung der Palettgabelkette und mittiger Platzierung der Palettgabel wegen der aufgeschnittenen Folie und Entnahme von mindestens zwei Rollen nicht vorschriftsgemäss vor dem Auseinanderfallen geschützt (vgl. dazu auch das Urteil gegen den Kranführer F. _____ [Geschäfts-Nr. SB210079]

- 13 - vom 6. September 2021, S. 9; Urk. 79 S. 6 und 10). In subjektiver Hinsicht kann dem Beschuldigten indessen nicht zum Vorwurf gemacht werden, entgegen den einschlägigen Vorschriften kein Netz bzw. keinen Schutzkorb für den Transport der Bitumenrollen verwendet zu haben. Gemäss konstanter und glaubhafter Darstellung des Beschuldigten sei in seinen 12 Jahren Tätigkeit auf Baustellen nie ein solches Netz bzw. ein Schutzkorb zum Transport von Bitumenrollen verwendet worden (Urk. 137 S. 10 f.; Urk. 5/5 Frage 43). Auch der Zeuge G. _____ führte hierzu aus, er habe vor dem Unfall zum Beschuldigten gesagt, er müsse die Ladung mit einer Sicherungskette sichern; dies gemäss SUVA-Vorschriften (Urk. 7/3 Frage 28). Es muss entsprechend davon ausgegangen werden, dass die Sicherheitsverantwortlichen auf den Baustellen, auf welchen der Beschuldigte bislang tätig war, entgegen den einschlägigen Vorschriften bzw. Faustregeln während Jahren den Transport von Bitumenrollen, bei welchen der Plastik aufgeschnitten war, mittels Sicherungskette toleriert bzw. ihre Untergebenen sogar in dieser Weise instruiert hatten.

E. 4.2

Zudem gilt es Folgendem Rechnung zu tragen. Dass der Unfall durch die korrekte Verwendung beispielsweise eines Netzes samt Palettgabelkette oder durch einzelnen Transport der Rollen mittels korrekt umgelegten Kettenzug wahrscheinlich hätte vermieden werden können, liegt auf der Hand. Für die fahrlässige Gefährdung genügt das hingegen nicht. Nicht ausser Acht zu lassen ist, dass der Kranführer die Last anhob, ohne dass der Beschuldigte die Palettgabelkette umhängen und die Palettgabel mittig platzieren konnte, wie es seine Absicht war. Es gilt zunächst, den hypothetischen Kausalverlauf bei Umlegen der Kette und mittiger Platzierung der Palettgabel zu beurteilen.

E. 4.3

Zur Frage, welchen Einfluss das vom Beschuldigten beabsichtigte Anbringen der Palettgabelkette und die mittige Platzierung der Palettgabel auf die Sicherheit gehabt hätten, holte die Vorinstanz mit Gutachtensauftrag vom 30. September 2020 ein gerichtliches Gutachten mit späterer Ergänzung ein (Urk. 67; Urk. 79). Dem Gutachter wurde der Sachverhalt wie folgt geschildert: "Eine Palette enthaltend (noch) 18 Bitumenrollen, bei welcher die die Bitumenrollen und die Palette umfassende Plastikverpackung schon geöffnet worden war und aus welcher be-

- 14 - reits 2 Bitumenrollen entfernt worden waren, wird mit einer textilen Gurte waagrecht um die stehenden Rollen von Hand satt, aber ohne zusätzlichen Anzug umschlossen und mit einem Doppelknopf fixiert. Die Palettgabel des Krans wird linksseitig unter der Palette platziert. Die Palette wird mit dem Kran langsam in die Höhe gehoben. In einer Höhe von ca. 10 bis 15 Metern wird die Ladung am Kranarm zurückgezogen und dann wird eine Schwenkbewegung nach links ausgeführt". Der Gutachter wurde erstens gefragt, ob in dieser Situation die Ladung auch gekippt und unkontrolliert zu Boden gefallen wäre, wenn zusätzlich die Palettgabelkette waagrecht um die Bitumenrollen geführt und angezogen worden wäre, ohne dazu einen Kettenzug zu verwenden. Zweitens wurde er gefragt, ob sich an seiner Antwort auf die erste Frage etwas ändern würde, wenn die Palettgabel nicht linksseitig, sondern mittig unter der Palette platziert worden wäre (Urk. 64).

E. 4.4

Im Gutachten vom 30. Dezember 2020 (Urk. 67) hatte der Gutachter in der Antwort zur ersten Frage nach den Auswirkungen der Palettgabelkette auf das Herunterfallen der Last zusammenfassend festgehalten, auch mit der korrekt angebrachten Palettgabelkette wäre die Ladung wahrscheinlich gestürzt. Dies begründete er damit, dass die aufgeschnittene Schrumpffolie ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen können. Die durch die Entnahme einzelner Bitumenrollen entstandene Lücke habe zu einem losen, instabilen Verbund geführt. Die Sicherungskette diene einzig der Sicherung einer kompakten, stabilen Last gegen Abrutschen von der Palettgabel. Die Kette lasse sich nicht im notwendigen Masse festzurren, um die teilweise entfallene Stützwirkung einer verletzten Verpackung samt Hohlräumen im Rollengefüge zu kompensieren (Urk. 67 S. 8). In Beantwortung der zweiten Frage führte der Gutachter aus, die linksseitige Platzierung der Palettgabel habe aufgrund deren Exzentrizität hingegen einen vermutlich geringen Einfluss auf den Kippvorgang bei einem bewegten System gehabt. Es hätte unabhängig von der Platzierung der Palettgabel ein Kippen der Bitumenrollen eintreten können (Urk. 67 S. 10). Die Vorinstanz wies den Gutachter mit Verfügung vom 17. März 2021 unter anderem darauf hin, dass seine Antwort auf die erste Frage mangels (ausführlicher) Erwägungen zu Sinn, Funktion und Auswirkungen der Palettgabelkette nicht nachvollziehbar sei. Auch sei unklar, welche Wahr-

- 15 - scheinlichkeit mit der Formulierung "wahrscheinlich gestürzt" gemeint sei. Entsprechend wurde der Gutachter um zusätzliche Erwägungen zu Sinn, Funktion und Auswirkungen der Palettgabelkette in der beschriebenen Situation mit 18 verbleibenden Bitumenrollen und einer geöffneten Plastikverpackung ersucht sowie darum ersucht, genauere Angaben zum Grad der Wahrscheinlichkeit zu machen (Urk. 76). Im Ergänzungsgutachten vom 12. Mai 2021 (Urk. 79) präziserte der Gutachter seine Erwägungen nicht nur, sondern korrigierte seine Einschätzung ausdrücklich. Er hielt fest, die Palettgabelkette habe die Funktion, die Liefeinheit als ganze gegen Abrutschen, allenfalls auch gegen geringfügige Kippbewegungen zu sichern. Bei einer mittig

platzierten Palettgabel verbleibe nur der Einfluss der exzentrisch liegenden Achse der Rollen auf die Kippstabilität sowie der Einfluss der Pendel-Auslenkung infolge Schwenk-Veränderungen. Das Umstürzen der Ladung bei korrekt angebrachter Palettgabelkette beurteilte der Gutachter unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren gemäss geschilderter Situation und nach eingehender Diskussion mit Fachkollegen nunmehr zurückhaltender mit "möglich". Dabei unterschied er folgende Wahrscheinlichkeitsgrade: mit Sicherheit, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, überwiegend wahrscheinlich, möglicherweise und unwahrscheinlich. Der Gutachter führte erläuternd aus, im Gutachten vom 30. Dezember 2020 stehe noch wahrscheinlich, weil er irrtümlicherweise von einer oben angelegten Kette ausgegangen sei, was gemäss den Abbildungen 3 und 4 nicht der Fall sei (Urk. 79 S. 6). Zusammenfassend hielt er "je nach Anordnung der Bitumenrollen, der Geometrie der Palettgabel sowie der Befestigung der Palettgabelkette (Art, Höhe)" eine seitliche Bewegung des Transportguts für kinematisch möglich. Hierbei spiele auch die glatte Verpackung der Bitumenrollen, die unregelmässige Aufstandsfläche auf der Holzpalette mit Zwischenräumen und das Unterlegen der Bitumenrollen z.B. mit Karton eine Rolle. Zudem stehe nicht gesichert fest, ob alle Bitumenrollen aufrecht gestanden seien. Die für die Bestimmung der Versagenswahrscheinlichkeit erforderlichen Dichtefunktionen fehlten im vorliegenden Fall z.B. für die Höhenlage und die Stärke des Anziehens des verknoteten textilen Gurts und der Palettgabelkette, für die Lage, Anzahl und Geometrie der noch verbliebenen Bitumenrollen, für die Lage, Form und Erstreckung der Öffnung in der Schrumpffolie oder

- 16 - für die Bewegung des Kranhakens in vertikaler und horizontaler Richtung. Aus diesem Grund könne mathematisch kein plausibler Prozentwert errechnet werden. Ob die Bitumenrollen in der aufgeschnittenen Schrumpffolie gesichert mit einem nicht vorgespannten, bei Zug nachgiebig verknoteten Textilgurt auf unbekannter Höhe und einer geschlossenen, nicht vorgespannten Palettgabelkette bei einer Translation der Palette standfest geblieben wären, könne wegen der vielen Unbekannten nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand rechnerisch untersucht werden (vgl. Urk. 79 S. 6, 10).

E. 4.5

Die Vorinstanz erwog zur Gefährdung von Leib und Leben von Mitmenschen gemäss Art. 229 StGB im Kern, dass gemäss gutachterlicher Feststellung ein Abstürzen der Ladung auch bei Umlegen der Sicherungskette möglich und nicht unwahrscheinlich gewesen sei, da immer noch keine Sicherung gegen ein Kippen der Ladung vorhanden gewesen wäre (vgl. Urk. 79 S. 6). Die Ausführungen des Gutachters erschienen wissenschaftlich fundiert, schlüssig und überzeugend. Es seien keine Gründe ersichtlich, um an den fachmännischen Einschätzungen des Gutachters zu zweifeln oder von diesen abzuweichen. Es könne somit zwar nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass die Ladung auch bei Umlegen der Sicherungskette abgestürzt wäre. Jedoch sei das Vorliegen einer Gefahr zu bejahen, da auch bei Umlegen der Sicherungskette aufgrund der fehlenden Sicherung gegen ein Kippen der Ladung die nahe Möglichkeit eines Abstürzens bestanden habe (Urk. 107 S. 18 ff.).

E. 4.6

Die Verteidigung rügt im Wesentlichen, mit der Feststellung, dass eine nahe Möglichkeit des Absturzes der Ladung bestanden habe, habe die Vorinstanz das Beweisergebnis falsch

gewürdigt. Die Vorinstanz verkenne, dass der Gutachter das Abstürzen der Ladung gerade für nicht wahrscheinlich halte. Er stelle lediglich fest, dass einzelne Rollen möglicherweise auch beim Anbringen der Palettgabelkette gekippt wären, abhängig von der Anordnung der Bitumen-Rollen, der Geometrie der Palettgabel sowie der Befestigung der Palettgabelkette. Damit habe er nicht bestätigt, dass im vorliegenden Fall eine nahe Möglichkeit eines Absturzes bestanden habe. Im Gegenteil habe der Gutachter eigens ausgeführt, dass ihm eine exakte rechnerische Untersuchung wegen der vielen Unbekannten nicht

- 17 - möglich sei resp. nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich wäre. Zudem halte der Gutachter selber fest, dass das Ergebnis stark abhängig von den Annahmen sei, welche die Aussagekraft erheblich einschränkten. Ob ein Kippen der Rollen oder sogar ein Absturz der Ladung tatsächlich möglich wäre, habe der Gutachter nicht rechnerisch/wissenschaftlich untersucht. Davon abgesehen verkenne der Gutachter in seinem Ergänzungsgutachten, dass sowohl die Geometrie der Palettgabel wie die Art und Höhe der Befestigung der Palettgabelkette aufgrund der Fotodokumentation der Kantonspolizei ZH keine Unbekannten seien und hätten berücksichtigt werden können, was der Gutachter aber nicht getan habe. Stattdessen stelle er selber Annahmen auf, die weder so aus dem Gutachtauftrag hervorgingen noch aus den Untersuchungsakten. So halte er beispielsweise fest, dass nicht gesichert sei, dass alle Bitumen-Rollen aufrecht gestanden seien. Dem widersprechen sämtliche Zeugenaussagen, namentlich die Aussagen der Zeugen G._____ und H._____, die Aussagen des Beschuldigten sowie die Videoaufnahmen der Überwachungskamera. Auch der Sachverhalt gemäss Anklageschrift spreche klar von aufrechtstehenden Bitumenrollen. Der Gutachter sei somit von falschen Tatsachen ausgegangen. Im Weiteren stütze der Gutachter seine Schlussfolgerung auf ungünstige Annahmen, die dem Beweisergebnis widersprechen. So klaffe auf der Beispielszeichnung (Urk. 79 S. 10 Abb. 27) ein riesiges Loch in der Mitte der Palette, was den Untersuchungsakten nicht zu entnehmen sei und den Aussagen des Beschuldigten und der Zeugen widerspreche. Die undifferenzierte Aussage des Gutachters, einzelne Rollen wären möglicherweise auch gestürzt, wenn die Palettgabelkette angebracht und satt angelegt worden wäre, könne nicht als "nahe Möglichkeit" einer Gefährdung interpretiert werden. Mit dem Gutachten lasse sich daher keine Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit eines Absturzes der Ladung begründen (Urk. 113 S. 11 ff.; Urk. 138 S. 5 ff.).

E. 4.7

Mit Blick auf den Einwand der Verteidigung, der Gutachter habe nicht rechnerisch bzw. wissenschaftlich untersucht, ob ein Kippen der Rollen oder sogar ein Absturz der Ladung tatsächlich möglich wäre, ist festzuhalten, dass ein Gutachten keine empirische (experimentelle) Untersuchung und keine prozentualen Wahrscheinlichkeiten enthalten muss, um wissenschaftlich fundiert und schlüssig zu

- 18 - sein. Nachvollziehbar ist, dass – je nach Anordnung der Bitumenrollen, der Geometrie der Palettgabel sowie der Befestigung der Palettgabelkette (Art, Höhe) – eine seitliche Bewegung bzw. ein Kippen des Transportguts kinematisch möglich ist. Die Geometrie der Palettgabel, die Höhenlage und Stärke des Anziehens der Palettgabelkette (und des verknöteten textilen Gurts) wie auch die Geometrie der verbliebenen Bitumenrollen sowie die Lage, Form und Erstreckung der Öffnung in der Schrumpffolie waren im Nachhinein nicht mehr bestimmbar resp. sie wurden nicht vermessen. Daran ändert auch die polizeiliche Fotodokumentation (Urk. 8) nichts, sind doch die genauen

Masse darauf nicht abschätzbar. Der Gutachter hält mithin nachvollziehbar fest, dass sich die Unsicherheiten der relevanten Parameter im vorliegenden Fall nicht mit Dichtefunktionen mathematisch erfassen lassen. Dass sich keine konkrete Prozentzahl für das Abstürzen der Ladung im Falle der korrekt geschlossenen Palettgabelkette angeben lässt, spricht für sich genommen nicht gegen eine konkrete Gefahr des Abstürzens der Ladung. Hinsichtlich der zweifelhaften, nicht mehr rekonstruierbaren Parameter ist aber zugunsten des Beschuldigten die am wenigsten absturzgefährdete Variante zu wählen. Der Gutachter erwähnt im Ergänzungsgutachten, dass nicht gesichert feststehe, ob alle Bitumen-Rollen aufrecht gestanden seien (Urk. 79 S. 6), während er im Gutachten vom 30. Dezember 2020 unter "Sachverhalt" richtigerweise festhielt, der Beschuldigte habe eine textile Gurte um die stehenden Rollen gelegt (Urk. 67 S. 4), was auch so in der Anklage (Urk. 37) und im Gutachtensauftrag (Urk. 64) steht. Sämtliche Abbildungen zur Anordnung des Transportguts im Gutachten zeigen denn auch stehende Bitumenrollen (vgl. Urk. 79 insbesondere Abb. 20-27). Zu berücksichtigen ist weiter, dass in der vom Gutachter angefertigten Skizze ein eher grosses Loch in der rechteckigen Anordnung der Rollen besteht, während aufgrund der glaubhaften, unwidersprochen gebliebenen und unwiderlegbaren Aussagen des Beschuldigten (vgl. Urk. 5/5 Frage 17) zu seinen Gunsten davon auszugehen ist, dass lediglich am Rand zwei Rollen fehlten. Die Rügen der Verteidigung sind insoweit durchaus berechtigt. Was die Korrektur hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Absturzes der Last bei umgelegter Palettgabelkette angeht, fällt die Begründung im Ergänzungsgutachten vergleichsweise knapp aus. Mit Blick auf den zuvor offenbar übersehenen Umstand, dass die Palettgabelkette

- 19 - beim vom Beschuldigten angeschlagenen Kran nicht oben angelegt war, beurteilt der Gutachter das Abstürzen der Ladung nicht mehr als wahrscheinlich. Auf Abb. 4 im Gutachten vom 30. Dezember 2020 (Urk. 67 S. 5 = Urk. 8 Bild 4) ist ersichtlich, dass die Sicherungskette etwa in der Mitte der A-förmigen Gabelwand und nicht oben angelegt ist (in Urk. 8 Bild 23 ist dies noch deutlicher zu sehen). Dies entspricht auch der Darstellung des Beschuldigten (Urk. 137 S. 6). Es ist nachvollziehbar, dass die Anbringungshöhe der Palettgabelkette je nach den Massen des Transportguts die Wahrscheinlichkeit des Herunterfallens der Last beeinflusst. Je höher die Palettgabelkette über 1 Meter befestigt ist, desto ungeeigneter erscheint die Kette zur Sicherung von 1-Meter-hohen Bitumenrollen. Im Ergänzungsgutachten werden die Auswirkungen der Anbringungshöhe der Palettgabelkette allerdings nicht näher erläutert. Grundsätzlich wäre der Gutachter anzuhalten, die Auswirkungen der nicht oben angelegten Palettgabelkette zu erläutern und seine Antworten auf die gestellten Fragen mit dem Hinweis auf die zugunsten des Beschuldigten zu beurteilenden Punkte zu präzisieren. Auf eine weitere Ergänzung des Gutachtens kann indessen verzichtet werden. Aus den dargelegten Erwägungen des Gutachters ergibt sich nämlich insgesamt nachvollziehbar und schlüssig, dass nach Berücksichtigung (nur schon) der tieferen Anlegehöhe der Palettgabelkette entsprechend der Fotodokumentation bei einer anlagegemäss korrekten, waagerechten Umlegung der Palettgabelkette einzelne Rollen nur möglicherweise gekippt wären, ein Umstürzen der Ladung aber nicht als wahrscheinlich betrachtet werden kann.

E. 4.8

Möglich ist fast alles. Eine nahe Möglichkeit resp. Wahrscheinlichkeit des Abstürzens der vom Beschuldigten angeschlagenen Ladung im Falle der waagerechten Umlegung der Palettgabelkette um die Bitumenrollen und mittigen Platzierung der Palettgabel lässt sich

dem Gutachten nicht entnehmen. Wäre der Gutachter für diesen Fall von einer nahen Möglichkeit des Gefahreintritts ausgegangen, hätte er den Absturz der Ladung unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren gemäss geschilderter Situation als wahrscheinlich beurteilt. Das hat er nach dem Gesagten gerade nicht getan. Eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von sich in der Baugrube befindenden Personen ist für diesen Fall nicht bewiesen. Die Vorinstanz bejahte das Vorliegen einer vom Verhalten des Beschuldigten ausge-

- 20 - henden konkreten Gefahr daher gestützt auf das Gutachten zu Unrecht. Im Resultat bestehen erhebliche und unüberwindbare Zweifel daran, dass die Ladung bei waagerechter Umlegung der Palettgabelkette und mittiger Platzierung der Palettgabel wahrscheinlich gestürzt wäre. 5. Massgeblich kommt noch Folgendes hinzu: Mit dem geschehenen Unfall hat sich tatsächlich nicht jene Gefahr realisiert, der mit der durch den Beschuldigten missachteten Regelung vorgebeugt werden sollte, sondern das unerwartete Handeln des Kranführers. Der Kranführer hob die Last an, ohne dass der Beschuldigte ein entsprechendes Handzeichen gab und bevor der Beschuldigte dazu kam, die Palettgabelkette waagrecht um die stehenden Rollen zu legen und die Palettgabel mittig zu platzieren. Das Anheben der Last erfolgte eigenständig durch den Kranführer und wäre – so ist zugunsten des Beschuldigten anzunehmen – auch dann geschehen, wenn der Beschuldigte die Last vorschriftsgemäss beispielsweise mittels Netz und Palettgabelkette hätte sichern wollen. Mit dem Anheben der teilweise noch ungesicherten Ladung durch den Kranführer musste der Beschuldigte schlechterdings nicht rechnen. Nach den von der Vorinstanz zutreffend als stimmig gewürdigten Aussagen des Beschuldigten (Urk. 107 S. 13 f.), sei er im ersten Moment "baff" gewesen und habe umhergeschaut, wer das Zeichen gegeben habe (vgl. Urk. 6 S. 12; Prot. I S. 18, 21; Urk. 137 S. 9). Wie der Kranführer F. _____ selber ausführte (vgl. Urk. 4/3 Frage 63), hebt kein Kranführer die Ladung an, ohne dass er dafür von der Person, die unten steht, das betreffende Zeichen erhält. Das derart ausserhalb des erwartbaren Geschehens liegende, unverständlich erscheinende Handeln des Kranführers wiegt derart schwer, dass es das Verhalten des Beschuldigten resp. die Wirkung seiner Pflichtverletzung in den Hintergrund drängt, den Kausalzusammenhang unterbricht und deshalb zu einer Beeinträchtigung der Vorhersehbarkeit nach dem Massstab der Adäquanz führt. Die notwendige Vorhersehbarkeit der Gefährdung ist daher in der vorliegenden Situation zu verneinen.

E. 5

Die Berufungserklärung des Beschuldigten wurde in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 401 StPO mit Präsidialverfügung vom 4. März 2022 der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger übermittelt (Urk. 118), um schriftlich zu erklären, ob in Beachtung von Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO Anschlussberufung erhoben werde oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen sowie um zum Antrag des Beschuldigten auf Einstellung des Verfahrens und zu seinen Beweisanträgen Stellung zu nehmen (Urk. 118). Hierauf verzichtete die Staatsanwaltschaft am 28. März 2022 auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Zudem ersuchte sie um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 120), was der Verteidigung zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 126). Nach erneuter Fristansetzung vom 7. April 2022 zur Stellungnahme zum Antrag des Beschuldigten auf Einstellung des Verfahrens und zu seinem Beweisantrag (Urk. 125) beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung dieser prozessualen Anträge des Beschuldigten (Urk. 127). Mit Beschluss vom

4. Mai 2022 wurde sowohl der Antrag des Beschuldigten auf Einstellung des Verfahrens als auch der Beweisantrag auf Durchführung eines Experiments betreffend Abrutschen der Ladung abgewiesen, letzteres unter dem Hinweis, dass der Beweisantrag anlässlich der Berufungsverhandlung erneut vorgebracht werden könne (Urk. 129).

E. 6

Der Beschuldigte ist daher vollumfänglich freizusprechen. Angesichts des Freispruchs erübrigt es sich, auf den an der Berufungsverhandlung erneut gestellten Beweisantrag des Beschuldigten betreffend Wiederholung bzw. sachverständige

- 21 - dige Überprüfung seines selbst durchgeführten Experiments (Prot. II S. 10) einzugehen. V. Genugtuung Der Beschuldigte wurde am Abend des Unfalltages, dem 24. April 2018, um 18:50 Uhr verhaftet (Urk. 16/1) und am Tag darauf um 14:30 Uhr wieder auf freien Fuss gesetzt (Urk. 16/4). Da der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen ist, hat er gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Anspruch auf Genugtuung für die in Haft verbrachte Zeit. Nachdem der Beschuldigte weniger als 24 Stunden in Haft verbringen musste, steht ihm hierbei bloss für einen Tag eine Genugtuung zu (vgl. TRECHSEL/ SEELMANN, Praxiskommentar, 4. Auflage 2021, N 9 zu Art. 51 StGB). Im Falle einer ungerechtfertigten Inhaftierung erachtet das Bundesgericht bei kürzeren Freiheitsentzügen grundsätzlich eine Genugtuung von Fr. 200.-- pro Tag als angemessen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen (BGer Urteil 6B_506/2015 vom 6. August 2015 E. 1.3.1 und 6B_196/2014 vom 5. Juni 2014 E. 1.2 mit Verweisen). Da hier keine besonderen Umstände vorliegen, welche eine Erhöhung oder Minderung der Entschädigung rechtfertigen könnten, ist dem Beschuldigten für den ungerechtfertigt erlittenen Tag Haft praxisgemäss eine Genugtuung in Höhe von Fr. 200.-- aus der Gerichtskasse zuzusprechen. VI. Kosten / Entschädigung 1. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Urk. 107 Dispositiv Ziff. 7) wurde zu Recht nicht angefochten. Die Kosten gemäss erstinstanzlicher Kostenfestsetzung sind ausgangsgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 423 Abs. 1 StPO; Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario). 2. Ausgangsgemäss fällt zudem die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz. Die Verteidigung macht für das Vorverfahren einen Aufwand von 47 Stunden geltend (vgl. Urk. 97) was beim vereinbarten Stundenansatz von Fr. 250.-- einer Entschädigung von Fr. 11'750.-- entspricht. Für das erstinstanzliche Verfahren

- 22 - erscheint unter Berücksichtigung der Bedeutung, Schwierigkeit bzw. Komplexität, Verantwortung und Zeit ein Aufwand von ca. 50 Stunden angemessen (vgl. Urk. 97), was einer Entschädigung von Fr. 12'500.-- entspricht. Für das Berufungsverfahren erscheint sodann unter Berücksichtigung der Komplexität und des Aufwands der Verteidigung eine Pauschalentschädigung in Höhe von Fr. 4'500.-- angemessen. Hinzukommen zudem die geltend gemachten Barauslagen in Höhe von Fr. 805.-- (Urk. 136), womit unter Hinzurechnung der Mehrwertsteuer eine Entschädigung in Höhe von Fr. 31'830.75 resultiert. Dem Beschuldigten ist entsprechend für anwaltliche Vertretung im gesamten Verfahren dieser Betrag aus der Gerichtskasse auszurichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.